

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 18 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 29 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgendes Besinden wird verlesen und an die Finanz-
commission gewiesen:

B. G. Der Volk. Rath hat Ihren Gesetzesvorschlag
vom 8. Jenner über die Loskäuflichkeit der Grund- und
Bodenzinse mit der ganzen Aufmerksamkeit geprüft,
die ein so wichtiger, weitausfassender Gegenstand erfor-
dert; er stimmt sowohl Ihren Erwägungsgründen als
Verordnungen vollkommen bey und fühlt mit Ihnen
die Gerechtigkeit einer billigen Entschädigung der Grund-
zinsbesitzer, deren rechtmäßiges Eigenthum nach den
Grundsätzen der Staatsverfassung gesichert seyn soll,
und welches durch das Gesetz vom 10. Nov. 98 nur
allzusehr beeinträchtigt ward.

Die einzige Bemerkung, die Ihnen der Volk. Rath
über den ganzen Gesetzesvorschlag zu machen hätte, fällt
auf den 12ten Art., der in der Anwendung und Aus-
führung so sehr verwickelt und schwierig ist, daß er das
strenge Recht und Eigenthum zu verletzen drohet. Es
werden von den bestimmten Ausnahmen große Miß-
bräuche gemacht, welche alle zum Nachtheil des Staats
oder der Partikularen fallen werden; jene, auf welche
diese Ausnahmen anwendbar sind, machen weder den
dürftigsten Theil der Nation aus, noch haben sie ein
besseres Entschädigungsrecht als andere, die auch Vor-
theile aller Art verloren. Zudem bleibt jedem, der
in Kraft der Constitution oder der Gesetze ein Eigen-
thum oder Vorrecht verloren, der Weg der Entschädi-
gungsbegehren offen. Der Volk. Rath glaubt also
Sie B. G. einladen zu müssen, bemeldten 12ten Art.
wegzulassen und anstatt seiner folgenden hinzuzusetzen:

„Unentgeltlich aufgehoben entweder im Ganzen oder
zum Theil, sind diejenigen Grund- und Bodenzinse,
die auf Land lasten, das durch Verschwemmungen

oder andere Zufälle gar nicht mehr oder zum Theil
nicht mehr da ist; die unentgeltliche Abschaffung soll
mit dem verlorenen Land im Verhältniß stehen und den
Verwaltungskammern die Bestimmung überlassen seyn.“

Belieben Sie B. G. auf diese Bemerkung Rücksicht
zu nehmen und dann ihren Vorschlag zum wirklichen
Gesetz zu erheben.

Folgendes Schreiben des Cantonsgerichts von Bern
vom 17 Jan. 1801, wird verlesen und an die Crimi-
nalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Von dem Districtsgericht Langenthal wird
uns ein Vergehen angezeigt, welches dasselbe als über
seiner Competenz zur erstinstanzlichen Beurteilung, an
uns weisen zu sollen glaubte; das Delictum sey nemlich
dieses: daß ein gewisser Samuel Hofser, ein Ehemann,
seines Bruders Tochter, Anna Barbara Hofser, ge-
schwänget habe; obwohl wir nun diesen Fall allerdings
unter diejenigen zählen, welche strenge Abndung ver-
dienen, so mußten wir doch denselben wieder an den
untern Richter zurückweisen, indem dieses obwohl dop-
pelte Vergehen, unser Ermessens, nach der Analogie
mit den neuen Strafgesetzen, dessen Competenz kaum
übersteigt, zumal das peinliche Gesetzbuch in Betreff
sträflichen Umgangs und fleischlicher Vermischung zwi-
schen Verwandten in diesem Grad, oder ähnlicher Ver-
gehen, nichts statuiert, und auch der §. 2 p. 16 unserer
Chorgerichtsfähung, welcher eine Eheverprechung vor-
aussetzt, hier nicht völlig eintrifft.

Da wir nun wissen, daß Sie B. G. besonders
auch der Vervollständigung der in vielen Fällen nicht
zureichenden Criminalstrafgesetze sowohl, als der Errich-
tung für Polizeivergehen, Ihre zum Wohl des gemeinen
Befens immer gespannte Aufmerksamkeit gönnen, so
haben wir die Freiheit nehmen wollen, Ihnen B. G.
diesen Vorfall anzuzeigen, damit, wenn Sie es dienlich
erachten, Sie diejenige Commission, welche mit Ent-

werfung jener Gesetze beauftragt ist, auch hierauf aufmerksam machen mögen.

Am 22. und 23. Jan. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 24. Jan.

Vice-Präsident F ü h r.

Auf den Antrag der Constitutionscommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Rätbe! Das Cantonsgericht Zürich macht in beyliegender an den gesetzg. Rath gerichteten Zuschrift vom 14. Jan. Vorstellungen gegen den Gehaltsabzug, den ihm die Regierung für die Zeit der Besiznahme Zürichs durch die Oestreicher, machen will. Der gesetzg. Rath ladet Sie ein B. B. R., ihm den auf dieses Geschäft Bezug habenden Directorialbeschluss vom 18. Dec. 1799 mitzutheilen; er wünscht zu gleicher Zeit von Ihnen zu vernehmen, ob ein solcher Gehaltsabzug auf die sämtlichen Beamten und Autoritäten der im J. 1799 auf längere oder kürzere Zeit von der Republik abgerissenen Cantone angewandt ward; und ob ausser den in erwähntem Beschluss enthaltenen Gründen, noch allfällig andere vorhanden seyen, die die Vollz. Gewalt, jene Verfügung zu treffen, bewogen haben.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird:

B. G. Die Gemeinde Aarau Cant. Aargau, war im Genuss eines Bodenzinses von zwölf Mütt Kernen, welcher auf dem 7ten Güterbezirk zu Surr haftete und ein Mannlehen des Hauses von Hallwyl war.

Seit der decretirten Aufhebung der Feodalrechte behauptet nun das Haus von Hallwyl, daß ihm als dem Lehenherrn, in dessen Händen das Capitaleigenthum immer verblieben gewesen wäre, dieser Abnuß von 12 Mütt Kernen wieder anheimgefallen sey; welcher Behauptung zufolge dasselbe diesen Bodenzins, gegen die Gemeinde Aarau hat in Verbot legen lassen.

Gegen dieses Verbot tritt jetzt aber die Gemeinde Aarau auf, und bittet um den Entscheid: ob durch vorhandene Gesetze ihr der Bezug jenes Bodenzinses, der ein Hallwylsches Mannlehen war, abgesprochen, oder ob nicht vielmehr das Mannlehenrecht dieses Hauses dadurch aufgehoben worden sey?

Mit der Untersuchung dieser Frage, B. G., haben Sie Ihre Finanzcommission beauftraget, und sie macht sichs zur Pflicht, Ihnen darüber Rapport zu erstatten, welchen sie doch hat finden müssen: daß diese Sache, als eine bloß rechtliche und gar nicht staatswirtschaft-

liche Frage, eigentlich in das Fach der Civilcommission gehört hätte. Da es ihr aber scheint, daß es dermal nicht an dem seyn könne, über die von Aarau aufgeworfene Frage einen Entscheid zu geben, weil es hier um einen streitigen in das Mein und Dein einschlagenden Gegenstand zu thun ist, der bereits von der einen Parthey mit einem richterlichen Verbot belegt worden, welches dann anders nicht als am Rechten aufgehoben werden kann; so hat die Finanzcommission um so weniger Bedenken getragen, ihr Befinden darüber zu hinterbringen. Sie rätb demnach an, folgenden Beschluss zu nehmen: „Es könne in das Begehren der Gemeinde Aarau nicht eingetreten werden, weil der streitige Gegenstand, der Besiz eines Bodenzinses, vor den Civilrichter gehöre, von welchem die Abrichtung desselben bereits in Verbot gelegt worden sey.“

Wollte man in die Sache selbst eintreten; so müßten vorerst die Gegengründe des Hauses von Hallwyl eingeholt, sodann aber diese Frage von der Civilcommission, als derjenigen Commission untersucht werden, in deren Fach sie ganz eigentlich einschlägt.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

B. G. Die Centralmunicipalitäten der beyden Distrikten Art und Schweiz im Canton Waldstätten, stellen in zwey abgeforderten Bittschriften, welche eine ruhrende Schilderung, ihrer durch Krieg, Plünderung, Requisition, Einquartierung, Brand und Seuche ausgestandenen zahllosen Leiden enthalten, ihre gänzliche Unmöglichkeit vor, in ihrer zerütteten Lage, die Vermögens- und Kriegssteuer vom Jahr 1799 zu bezahlen, und bitten auf das dringendste, um derselben Nachlass, dessen sie sich von der Gerechtigkeitsliebe des gesetzgebenden Rathes um so viel eher schmeicheln dürfen, da sie in der Ueberzeugung stehen, daß die kläglichen Umstände, in welchen sie sich befinden, eben so wie die folgenden Betrachtungen, Euer allseitiges Mitleiden und Euer Achtung verdienen.

1. Wie herzangreifend und empörend die Einforderung einer solchen Abgabe seyn müsse, wo hingegen die nach ihrer Ueberzeugung gerechte und schuldige Zehnpflicht, seit drey Jahren von ihren Mitbürgern nicht seyn abgetragen worden, die doch, in Vergleichung mit den Leiden der Bittstellern, gar keinen Verlust erlitten haben.

2. Wie ihre Vorräther von Zehnden und Grundzinsen sich mit schwerem Gelde losgekauft haben, und wie Erleichterungen von der Art, wie die Nichtbeziehung der Zehnden, nur alsdann gerecht seyen, wann selbige einem Dritten zu keinem Schaden gereichen.

3. Wie ungemein die Erhebung einer allgemeinen

Vermögenssteuer alle diejenigen benachtheiligen müsse, welche ungeachtet ihrer erkauften Zehendfreyheit, nunmehr zur bloßen Erleichterung der Zehendpflichtigen, mit Abgaben belegt werden, die gar nicht nothwendig gewesen wären, wenn die Zehendpflichtigen Gegenden Helvetiens ihre Schuldigkeit entrichtet hätten,

Ihre Finanzcommission hat nach genauer Prüfung dieser und mehrerer in den bemeldten Bittschriften enthaltenen kräftigen Gründen, und mit einem wahren theilnehmenden Gefühl über die unglückliche Lage dieser verheerten Gegend, befunden, daß die Bittsteller wegen ihren vielfältig ausgestandenen Unglücksfällen, mit aller möglichen Schonung und Rücksicht behandelt zu werden verdienen: Sie hat demnach die Ehre, Ihnen B. G. anzurathen, die beyden Petitionen der Central-Municipalitäten von Art und Schweiz, durch folgende Botschaft, mit Empfehlung begleitet, an den Vollz. Rath zu übersenden, damit denen Bittstellern auf irgend eine Weise Erleichterung verschafft werden möge.

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Ráthe! Wir übersenden Ihnen zwey uns eingereichte Bittschriften: die eine von der Central-Municipalität des Distrikts Art; und die andere von der Central-Municipalität des Distrikts Schweiz im Canton Waldstätten; beyde enthalten eine traurige Schilderung der äußerst unglücklichen und betrübten Lage, in welche sie durch die Folgen des verheerenden Kriegs versetzt worden sind. Sie stellen die Unmöglichkeit vor, die Vermögens- und Kriegssteuer zu bezahlen, die man ihnen für das Jahr 1799 abfordert, und bitten auf das dringendste, daß ihnen selbige möchten nachgelassen werden.

Wir laden Sie demnach ein, in Beherzigung ihrer bekannten großen Leiden, diese beyden Bittschriften, in günstige Betrachtung zu nehmen, und auf eine Ihrer Klugheit angemessene Weise zu verfügen, daß dieser unglücklichen Gegend irgend auf eine Art Erleichterung verschafft werden möge.

Der Rath beschließt, die Bittschrift der Distrikte Art und Schwyz, ganz einfach an die Vollziehung zu senden.

Die Finanzcommission erklärt, daß sie die zweyte Rechnung der Saalinspektoren des gesetzg. Rathes für die 2 letzten Monate des verfloffenen Jahrs, richtig befunden hat. Ihr Bericht wird für 3 Tage auf den Canglentisch gelegt.

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird:

B. G. Emerencia Ronca in Luzern bittet Sie in

einer durch den Vollz. Rath am 6. Jenner zugeschiedten Bittschrift, ihrem Mann, Jos. Ronca, zu erlauben, das Amt eines Procurators zu versehen, welches ihm das dortige Distriktsgericht laut Beschluß vom 13. Sept. 1800 so lang versage, bis er wieder in das Aktibürgerrecht werde eingesetzt worden seyn, dessen er durch ein von dem obersten Gerichtshof am 8. Febr. 1799 gegen ihn ausgefallenes Criminalurtheil, auf 6 Jahre verlustig erklärt worden. Die Municipalität in Luzern unterstützt die Bitte in Rücksicht der dürftigen Umstände der Bittstellerin und ihrer Familie, und selbst das Distriktsgericht scheint den Wunsch zu äussern, daß man ihrem Begehren entsprechen möchte.

Allein das Amt eines Procurators ist zu wichtig und von zu bedeutendem Einfluß sowohl auf den Richter als auf die Sicherheit der streitenden Partheyen, als daß wir uns von der Pflicht befreien dürften, dafür zu sorgen, daß ein solches Amt durch jemand andern, als durch Leute eines unbescholtenen Lebenswandels, einer erprobten Rechtschaffenheit und Redlichkeit versehen werde. Offenbar wäre es mit diesen Grundsätzen im Widerspruch, einem Mann die Ausübung dieses Amtes zu bewilligen, so lang er durch ein entehrendes Strafurtheil, des wichtigsten und schönsten Rechts, das ein Republikaner genießen kann — des Aktibürgerrechtes — verlustig erklärt ist.

Und deswegen schlagen wir Ihnen B. G. vor, die Bittstellerin mit ihrem Begehren abzuweisen.

B e y l a g e.

An den B. Doctor Ronca, von dem Bezirksgericht Luzern. — Luzern, den 13. Herbstm. 1800.

Bürger! Euere gestrige Procura setzte uns in Erstaunen und fühlten recht sehr Ihnen eine Bemerkung deshalb machen zu müssen. Allein da wir gewohnt sind, jeden rechtschaffenen Bürger mit Schonung zu behandeln und ihm so viel möglich gehörige Achtung wiederfahren zu lassen; wollten wir in dieser Hinsicht Sie nicht öffentlich beleidigen, sondern Sie einladen, nicht mehr zu procuriren, bis Sie Ihr Aktibürgerrecht werden erhalten haben, woran wir keineswegs zweifeln, daß es bald geschehen werde, um so mehr, da wir überhaupt fühlen, daß wir Mangel leiden an Procuratoren, die die Fähigkeit und Verdienst in diesem Fach, in einem solchen Grad besitzen, wie Sie. Uebrigens würden Sie uns mit Bekanntmachung Ihres erhaltenen Aktibürgerrechtes viel Vergnügen machen.

Kep. Gruß und Achtung.

Unters. Vice-Präsident Probstatt.

Jos. Hochstrasser, Gerichtsschreiber.

(Die Fortsetzung folgt.)